

Datenlieferung in die USA

Bankmitarbeiter am Pranger

12. Juli 2014



Die Credit Suisse hat die Namen ihrer Mitarbeiter den US-Behörden weitergeleitet.
(Bild: KEYSTONE/Steffen Schmidt)

Z. B. Will eine Schweizer Bank den Steuerstreit mit den USA beenden, muss sie auch die Namen der ins US-Geschäft involvierten Mitarbeiter liefern. Diese Forderung der US-Behörden ist für alle betroffenen Mitarbeiter sehr unangenehm, doch ist sie auch seit langem bekannt – und teilweise bereits Realität. So lieferten Banken der Gruppe 1, die schon seit längerem direkt mit den USA verhandeln, wie die Credit Suisse (CS) oder Julius Bär, bereits ab 2012 Geschäftsunterlagen zum Offshore-Geschäft. Die Namen der Mitarbeiter wurden damals nicht eingeschwärzt. Im Rahmen des Schuldeingeständnisses der CS von Mai 2014 wurden nun geschätzt 1000 Mitarbeiter vorinformiert, dass ihre Namen teilweise erneut in die USA geliefert werden. Betroffen sind diese wegen der geforderten «Flow-of-Funds»-Liste. Diese zeigt an, wohin Kunden mit US-Bezug ihre Vermögenswerte transferierten. Mitgeliefert werden auch die Namen der jeweiligen Berater, was auch solche umfassen kann, die aus der Schweiz heraus Zahlungsanweisungen ausführten.

Es handelt sich hier nicht um einen Fall CS, sondern um den Fall Schweizer Banken. Neben den Gruppe-1-Banken haben sich auch alle Banken der Gruppe 2 (diese haben wahrscheinlich US-Kunden mit un versteuerten Geldern betreut) dazu verpflichtet, dem US-Justizministerium detaillierte Angaben über ihr US-Offshore-Geschäft zu schicken. Dazu gehören auch die Namen der Banker, die dieses Geschäft «strukturierten, betrieben oder beaufsichtigten», und die entsprechenden «Flow-of-Funds»-Listen. Sowohl die 14 Gruppe-1-Banken als auch alle 106 der Gruppe 2 schicken also diese Namen in die USA.

Was genau die Amerikaner damit tun werden, ist unklar. Weltweit könnte der Druck auf US-Kunden mit un versteuerten Geldern steigen, da diese damit rechnen müssen, dass die Namen ihrer Berater in den USA landen. Die USA kann mit diesen Informationen zudem sicherstellen, dass sie über die Amtshilfe an weitere Namen von US-Steuerständern kommen. So lässt das im US-Senat weiterhin pendente revidierte Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA auch Gruppenanfragen bei

Steuerhinterziehung zu. Ein US-Anwalt ist gar davon überzeugt, dass künftig jeder betroffene Banker bei einer US-Reise separat verhört wird, um so noch mehr über das US-Offshore-Geschäft der Schweizer Banken zu erfahren. Sicher ist aber einzig, dass es für einen Betroffenen keine Garantie gibt, vor einer Verfolgung seitens der USA sicher zu sein. US-Experten betonen aber, ein bis anhin nicht angeklagter Mitarbeiter könne davon ausgehen, dass im Fall eines Abkommens die komplett offengelegte Vergangenheit geregelt sei und er nichts mehr zu befürchten habe – solange er sich nichts Neues zuschulden kommen lasse.